

Nationalrat
Sommeression 2009

08.054 s Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse (Differenzen)

Entwurf des Bundesrates	Beschluss des Ständerates	Beschluss des Nationalrates	Beschluss des Ständerates	Beschluss des Nationalrates	Beschluss des Ständerates	Anträge der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates
vom 25. Juni 2008	vom 5. März 2009	vom 29. April 2009	vom 5. und 8. Juni 2009	vom 9. Juni 2009	vom 10. Juni 2009	vom 10. Juni 2009
						<i>Zustimmung zum Beschluss des Ständerates, wo nichts anderes vermerkt ist</i>

Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse (THG)

Änderung vom ...

Art. 16d Bewilligungsvoraussetzungen

¹ Ein Bewilligungsgesuch können einreichen:
a. Importeure und schweizerische Vertreter ausländischer Unternehmen;

b. schweizerische Hersteller, die das für die Ausfuhr in die EG oder den EWR her-

Art. 16d

¹ Die Bewilligung wird erteilt, wenn:
a. der Gesuchsteller:
1. nachweist, dass das Lebensmittel den technischen Vorschriften nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe a entspricht, und
2. glaubhaft macht, dass das Lebensmittel in einem EG- oder EWR-Mitgliedstaat rechtmässig in Verkehr ist, und
b. keine überwiegenden öffentlichen Interessen nach Artikel 4 Absatz 4

Art. 16d Voraussetzungen und Form der Bewilligung

Art. 16d

¹ ...

b. ...

... nach Artikel 4 Absatz 4

Art. 16d

Art. 16d

Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
gestellte Lebensmittel auch in der Schweiz in Verkehr bringen wollen.	Buchstaben a-d gefährdet sind.		Buchstaben a – e gefährdet sind.			
<p>² Das BAG erteilt die Bewilligung, wenn:</p> <p>a. der Gesuchsteller:</p> <p>1. nachweist, dass das Lebensmittel den technischen Vorschriften nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe a entspricht, und</p> <p>2. glaubhaft macht, dass das Lebensmittel in einem EG- oder EWR-Mitgliedstaat rechtmässig in Verkehr ist;</p> <p>b. das Lebensmittel die Sicherheit und die Gesundheit von Personen nicht gefährdet; und</p> <p>c. die Anforderungen an die Produktinformation (Art. 16f) erfüllt sind.</p>	<p>² Die Bewilligung wird als Allgemeinverfügung erteilt und gilt für gleichartige Lebensmittel.</p>					
		<p>^{2bis} Das BAG entscheidet innert zweier Monate nach Gesuchseingang über die Bewilligung.</p>	<p>^{2bis} Wird vom BAG innert zwei Monaten über ein Gesuch nicht entschieden, so gilt die Bewilligung als erteilt. Das BAG erlässt die Allgemeinverfügung nachträglich.</p>	<p>^{2bis} <i>Festhalten</i></p>	<p>^{2bis} <i>Festhalten</i></p>	<p>^{2bis} <i>Festhalten</i></p>
<p>³ Als Nachweis nach Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 1 gilt eine Erklärung des Gesuchstellers, dass</p>	<p>³ Der Gesuchsteller hat eine schweizerische Zustelladresse zu bezeichnen.</p>					

Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
<p>das Lebensmittel den massgebenden technischen Vorschriften entspricht; diese Vorschriften sind genau und vollständig zu benennen. Ist nach diesen Vorschriften eine Konformitätserklärung oder eine Konformitätsbescheinigung erforderlich, so ist diese vorzulegen.</p>						
<p>⁴ Das BAG kann verlangen, dass die benannten technischen Vorschriften und die Konformitätserklärung oder -bescheinigung in einer schweizerischen Amtssprache oder in englischer Sprache vorgelegt werden.</p>	<p>⁴ <i>Streichen</i></p>					